

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB2
Frau Schuhmacher
11019 Berlin

Kundenmanagement /
Netzabrechnung

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
03.04.2017

Unsere Zeichen

**Gesetz zur Förderung von Mieterstrom
Ergänzende Stellungnahme**

Ansprechpartner/in
Michael Kranhold

Telefon-Durchwahl
030 5150-4502

Fax-Durchwahl

Sehr geehrte Frau Schuhmacher,

E-Mail
michael.kranhold
@50hertz.com

Ihre Zeichen

die 50Hertz Transmission GmbH schließt sich in fast allen Punkten der Stellungnahme des BDEW zu o.g. Gesetzesentwurf an. Wir möchten mit diesem Schreiben jedoch die nachstehenden Aspekte gesondert in den Entscheidungsfindungsprozess einbringen.

Ihre Nachricht vom

Wie bereits in der BDEW-Stellungnahme ausgeführt, steht für den Überschussstrom aus den jeweiligen Solaranlagen sowohl die Einspeisevergütung als auch die Direktvermarktung mit und ohne Marktprämie zur Verfügung. Im Falle der Einspeisevergütung ist, wie ebenfalls bereits ausgeführt, eine Prognose der Vermarktungsmengen bei Beibehalt der bisherigen Regelungen kaum möglich. Insofern schlagen wir vor, die negativen Auswirkungen für die Prognose durch eine Übertragung der bei der Direktvermarktung zu beachtenden Anforderungen zum verpflichtenden Einbau einer viertelstündlichen Messung zu beseitigen.

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Weiterhin liegt uns das Thema Abwicklungsaufwand für die Energiewirtschaft am Herzen (siehe Punkt 2.5.5 der BDEW-Stellungnahme). Der Aufwand für die Erhebung der EEG-Umlage für die nach dem Mieterstrommodell geförderten Strommengen ließe sich aus Sicht von 50Hertz deutlich reduzieren, wenn die Erhebung der Umlage direkt durch die VNB erfolgen würde. Dem jeweiligen VNB obliegt es, die abrechnungsrelevanten Strommengen zu erfassen und mit den Mieterstromlieferanten einen Abrechnungsprozess zur Auszahlung der Fördergelder aufzusetzen. Somit liegt es nahe, auch den VNB zu ermächtigen, für eben diese Strommengen in einem Parallelprozess die EEG-Umlage zu erheben.

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ: 512 106 00
Konto-Nr.: 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr.: DE813473551

Sollten die ÜNB gemäß § 60 Abs. 1 EEG verpflichtet bleiben, bei den Mieterstromlieferanten die Umlage zu erheben, würde das erheblichen Mehraufwand verursachen. Die ÜNB unterhalten bisher keinerlei Geschäftsbeziehungen zu diesen Marktpartnern. Die Erhebung der Umlage würde einen aufwändigen Stammdatenprozess nach sich ziehen. Zudem müssten die (identischen) abrechnungsrelevanten Strommengen von den Mieterstromlieferanten an zwei Marktakteure übermittelt werden.

Die Erhebung des einheitlichen Umlagesatzes sollte insbesondere für die massenkundentauglichen Abrechnungssysteme der VNB keine große Herausforderung darstellen. In ersten Gesprächen mit einzelnen VNB war durchaus die Bereitschaft zu erkennen, diese Aufgabe zu übernehmen.

Datum
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Seite/Umfang
2/2

Insofern bitten wir sie darum, im Gesetzesentwurf zum Mieterstromgesetz sowie im § 60 des EEG eine entsprechende Änderung vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

50Hertz Transmission GmbH



von Sengbusch



Kranhold